

Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha (GABL) hat in seiner 133. Sitzung am 26. November 2019 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

beschlossen:

§ 1

Im Verbandsgebiet des Gemeindeverbandes für Abfallbehandlung Bezirk Bruck/Leitha, im Folgenden kurz GABL genannt, werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühr
- b) Abfallwirtschaftsabgabe

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der nachstehend angeführten Gemeinden:

Au am Leithaberge	Hundsheim
Bad Deutsch-Altenburg	Mannersdorf am Leithagebirge
Berg	Petronell-Carnuntum
Bruck an der Leitha	Prellenkirchen
Enzersdorf an der Fischa	Rohrau
Göttlesbrunn-Arbesthal	Scharndorf
Götzendorf an der Leitha	Sommerein
Hainburg an der Donau	Trautmannsdorf an der Leitha
Hof am Leithaberge	Wolfsthal
Höflein	

- (2) Der Sonderbereich ist Teil des Pflichtbereiches und umfasst folgende Grundstücke im Grünland:

Gemeinde Hundsheim, Grundstücksnummer 2678, EZ 690, Grundbuchnummer 5107
Gemeinde Hundsheim, Grundstücksnummer 2679, EZ 902, Grundbuchnummer 5107

- (3) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Hundsheim, Edelstaler Weg, 2405 Hundsheim

(4) Im Pflichtbereich bestehen folgende Teilbereiche:

a) Teilbereich A

Der Teilbereich A umfasst die Grundstücke:

Grundstücksnummern	KG	Ortsbezeichnung
63, 61/1 und 59/1, 50/1 und 50/2	05101	Bad Deutsch-Altenburg

b) Teilbereich B

Der Teilbereich B umfasst das Grundstück:

Grundstücksnummer	KG	Ortsbezeichnung
613/1	05104	Hainburg an der Donau

c) Teilbereich C

Der Teilbereich C umfasst die übrigen Grundstücke des Pflichtbereichs.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
- Restmüll
 - kompostierbaren (biogenen) Abfällen (Biomüll)
 - Altstoffe (Altpapier, Alttextilien, Verpackungen aus Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffen)
 - Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist im gesamten Pflichtbereich in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 360, 770, 1.100 Litern bzw. zusätzlich in den Teilbereichen A und B gegebenenfalls in den zugeteilten Containern mit 20 bzw. 24m³ zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem).

Bei Bedarf:

- Windeltonnen mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Litern je Abfuhr
- Aschentonnen mit einem Volumen von 120, 240 Litern je Abfuhr

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2) haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Litern zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Litern zu sammeln und wird vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunst- und Verbundstoffverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110, 240, 1.100 Litern zu sammeln und werden vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Kunst- und Verbundstoffverpackungen werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Glas- und Metallverpackungen sowie Alttextilien sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Glas- und Metallverpackungen werden einer stofflichen Verwertung, Alttextilien teilweise auch einer Wiederverwendung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum /Wertstoffzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bzw. beim GABL bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom GABL bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei schließbar sind. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in fest verschlossenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6.00 Uhr morgens an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Absatz (3) gilt nicht bei der Zuteilung von Containern mit 20 oder 24m³ Volumen in den Teilbereichen gem. §2 (4).
- (5) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des GABL bzw. im Falle der Beistellung von Containern im Eigentum der beauftragten Unternehmen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (6) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem GABL zwecks Zuteilung benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des GABL sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (7) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (8) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.
- (9) Die Müllbehälter bzw. Container sind auf Eigengrund aufzustellen.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden grundsätzlich
 - a. 13 Abfahren von Restmüll
 - b. 42 Abfahren von kompostierbaren Abfällen
 - c. 8 Abfahren von Kunst- und Verbundstoffen
 - d. 6, 13 oder 26 Abfahren von Altpapierdurchgeführt.

Darüber hinaus sind bei besonderem Bedarf 26 Abfahren von Restmüll in den Gemeinden

Bad Deutsch-Altenburg
Bruck an der Leitha
Götzendorf an der Leitha
Hainburg an der Donau

Hof am Leithaberge
Mannersdorf am Leithagebirge
Sommerein

und 52 Abfahren in den Gemeinden Bruck an der Leitha und Hainburg an der Donau möglich.

Windeltonnen werden mit der Restmüllabfuhr entleert. Die Abfuhr der Aschentonnen erfolgt nur im Zeitraum Oktober bis April (7 Abfahrten) mit dem Restmüll.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

In den Teilbereichen A und B erfolgt im Falle der Zuteilung von Containern mit 20 oder 24m³ die Abfuhr nach Bedarf.

- (2) Bei Kleingartensiedlungen und ähnlichen Anlagen (z. B. Badeseen, ...), die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben nicht ganzjährig benützt werden dürfen, erfolgt die Abfuhr von:
- a. Restmüll von April bis Oktober, d. s. zumindest 8 Entleerungen pro Jahr (bei 4-wöchigem Abfuhrintervall) eines Müllbehälters mit mindestens 120 Liter Volumen.
 - b. Biomüll von April bis Oktober, d. s. 33 Entleerungen pro Jahr eines Müllbehälters mit mindestens 120 Liter Volumen.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 45,00 je Wohnung.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteils erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt
 - a) für die Abfuhr von Restmüll:

Restmüllbehälter 120 Liter im Sonderbereich	€ 8,10 € 7,29
Restmüllbehälter 240 Liter im Sonderbereich	€ 15,50 € 13,95
Restmüllbehälter 360 Liter im Sonderbereich	€ 22,50 € 20,25
Restmüllbehälter 770 Liter im Sonderbereich	€ 53,00 € 47,70
Restmüllbehälter 1.100 Liter im Sonderbereich	€ 76,00 € 68,40

- b) für die Abfuhr von Windeln:

Windeltonne 120 Liter im Sonderbereich	€ 5,00 € 4,50
Windeltonne 240 Liter im Sonderbereich	€ 9,00 € 8,10
Windeltonne 1.100 Liter im Sonderbereich	€ 50,00 € 45,00

c) für die Abfuhr von Asche:

Aschentonne 120 Liter im Sonderbereich	€ 5,00 € 4,50
Aschentonne 240 Liter im Sonderbereich	€ 9,00 € 8,10

d) für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Biomüllbehälter 120 Liter im Sonderbereich	€ 2,60 € 2,34
Biomüllbehälter 240 Liter im Sonderbereich	€ 3,90 € 3,51

e) für die Abfuhr von Altpapier:

Altpapiertonne 240 Liter bei 13 Abfuhren im Sonderbereich bei 13 Abfuhren	€ 1,00 € 0,90
Altpapiertonne 240 Liter bei 26 Abfuhren im Sonderbereich bei 26 Abfuhren	€ 1,50 € 1,35
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 6,5 Abfuhren im Sonderbereich bei 6,5 Abfuhren	€ 8,50 € 7,65
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 13 Abfuhren im Sonderbereich bei 13 Abfuhren	€ 9,50 € 8,55
Altpapiertonne 1.100 Liter bei 26 Abfuhren im Sonderbereich bei 26 Abfuhren	€ 10,00 € 9,00
pro zugeteiltem Bereitstellungsbetrag: Altpapiertonne 240 Liter bei 6,5 Abfuhren im Sonderbereich	€ 0,00 € 0,00

f) für den unter §2 (4) a) angeführten Teilbereich A im Falle der Abholung mittels Container nach Bedarf:

Restmüll Container 24m ³	€ 460,00
-------------------------------------	----------

g) für den unter §2 (4) b) angeführten Teilbereich B im Falle der Abholung mittels Container nach Bedarf:

Restmüll Container 20m ³	€ 1.340,00
-------------------------------------	------------

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 0 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. März und 15. September des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die vom GABL aufgelegten Erhebungsblätter richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen an das zuständige Gemeinde-/Stadtamt oder direkt an das GABL-Büro zu übermitteln.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung angeführten Abgaben und Gebühren gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Obmann:

Bgm. Johann Köck

angeschlagen am:

abgenommen am: